

SATZUNG

der

Freien Wähler Odelzhausen

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 - Name, Sitz und Zielsetzung
- § 2 - Vereinszweck
- § 3 - Mitgliedschaft
- § 4 - Haftung
- § 5 - Mitgliedsbeitrag
- § 6 - Organe des Vereins
- § 7 - Mitgliederversammlung
- § 8 - erweiterter Vorstand
- § 9 - Vorstand
- § 10 - Wahlen und Beschlussfassung
- § 11 - Finanzen
- § 12 - Auflösung
- § 13 - Inkrafttreten

§ 1 - Name, Sitz und Zielsetzung

- (1) Der Verein führt den Namen "Freie Wähler". Als Kürzel wird "FW" verwendet, der Zusatz "Odelzhausen" kann sowohl beim Namen als auch am Kürzel verwendet werden.
- (2) Der Verein ist nicht im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im FW - Freie Wähler, Kreisverband Dachau.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Odelzhausen.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 2 - Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Zusammenführung nicht an politische Parteien gebundener Bürger und Mandatsträger in der Gemeinde Odelzhausen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufstellung einer gemeinsamen Liste für die Gemeinderatswahlen in der Gemeinde Odelzhausen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Mitgliedschaft im Verein keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder Teile hiervon. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen sein.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Antrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet dann alleine und endgültig über die Aufnahme in den Verein.
- (5) Jedem Mitglied ist auf seinen Wunsch eine Satzung auszuhändigen.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
- (7) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Kalendermonats möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis zum 20. des vorhergehende Monats an den Verein zu richten. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (8) Der Ausschluß aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn das Mitglied auf Gemeinde- oder Kreisebene für eine politische Partei aktiv ist. Ein wichtiger Grund liegt ebenfalls vor, wenn das Mitglied erheblich gegen den Vereinszweck verstößt oder in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Bestimmungen des Vereins und den Anordnungen der Organe des Vereins schuldig gemacht hat oder seiner Pflicht zur Zahlung des Beitrages nach einmaliger Mahnung nicht vollständig nachgekommen ist.
- (9) Über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluß. Dieser Beschluß wird mit Bekanntgabe an das Mitglied wirksam. Dem Mitglied soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- (10) Gegen den Ausschluß ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig und alleine für den Verein. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 - Haftung

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die
 - a) bei einem Besuch von Veranstaltungen jeglicher Art des Vereins,
 - b) bei der Ausübung einer Vereinstätigkeit und
 - c) einer sonstigen, im Zusammenhang mit dem Verein erfolgten Tätigkeit oder Verrichtung für den Verein aufgetreten sind sowie
 - d) nicht bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen jeglicher Art.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur vollständigen und pünktlichen Zahlung des Jahresbeitrages und eventuell weiterer Beiträge und Umlagen verpflichtet.
- (2) Näheres regelt die Beitragsordnung. Die Höhe der Beiträge ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 6 - Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der erweiterte Vorstand und
 3. der Vorstand.

§ 7 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a) den Vorstand und
 - b) einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat:
 - a) die Liste für die Gemeinderatswahl zu beschließen,
 - b) Kandidaten für politische Ämter auf Gemeinde- und auf Kreisebene zu nominieren,
 - c) ggf. Delegierte zu wählen und zu anderen Verbänden zu entsenden und
 - d) über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - e) den Jahresbericht des Vorstandes, einschließlich des Kassenberichtes, entgegenzunehmen und jährlich über die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Abberufung des Vorstandes,
 - g) die Höhe der Beiträge,
 - h) Änderungen der Satzung, sowie
 - i) über alle sonstigen Angelegenheiten die ihr durch die Satzung übertragen worden sind und/oder die nicht in den Geschäftsbereich eines anderen Vereinsorgans fallen zu entscheiden.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter geleitet und haben im Gemeindebereich stattzufinden.
- (5) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt (Jahreshauptversammlung). Darüber hinaus sind weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlungen) innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn dies

- a) der Vorstand oder
 - b) ein Fünftel der Mitglieder des Vereins
- schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte, beim Vorsitzenden des Vereins beantragen.
- (6) Die Mitglieder sind unter Angabe des Termins und der voraussichtlichen Tagesordnung schriftlich, mit einfachem Brief, mit einer Frist von 14 Tagen zur Mitgliederversammlung einzuladen.
 - (7) Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung muß enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht des Kassenprüfers,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit nach der Satzung vorgeschrieben,
 - e) Anträge,
 - f) Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Jahr.
 - (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
 - (9) Anträge, die mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich gestellt waren, sind unter Aufnahme in die Tagesordnung, in der Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 8 - erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorstand nach § 9 dieser Satzung und
 - b) allen über eine Liste des Vereins in den Gemeinde- oder Kreisrat berufenen Vertreter des Vereins, solange sie Vereinsmitglieder sind.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entwicklungspläne und Ziele für den Verein auszuarbeiten,
 - b) Strategien und Konzepte zu erarbeiten,
 - c) Vereinsordnungen zu erlassen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
 - d) Personalentscheidungen zu treffen.

- (4) Der erweiterte Vorstand ist für alle Geschäfte des Vereins mit einem Geschäftswert über 2.000 Euro bis zu 10.000 Euro zuständig.
- (5) Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9 - Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) dem Schriftführer.

Zwei weitere Positionen können von der Mitgliederversammlung bestellt werden.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher Form gewählt. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied hinzu. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind alle nach Absatz 1 genannten Positionen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß die Stellvertreter ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben dürfen.
- (4) Der Vorstand führt alle Geschäfte der laufenden Verwaltung und alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins sowie die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben aus. Dabei hat er die Gesamtentwicklung des Vereins zur Verwirklichung des Satzungszweckes voranzutreiben. Er hat:
 - a) kontinuierlich Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben,
 - b) die Arbeit der einzelnen Mitglieder des Vereins zu koordinieren,
 - c) laufend an die Organe des Vereins zu berichten und Entscheidungsvorlagen zu erarbeiten,
 - d) Projekte und Veranstaltungen des Vereins zu planen und durchzuführen,
 - e) regelmäßig Sitzungen der Organe des Vereins durchzuführen und deren Beschlüsse auszuführen,
 - f) für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen,
 - g) die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu überwachen sowie einen ausführlichen Kassenbericht zu erstellen.

- (5) Der Vorstand kann über Geschäfte des Vereins mit einem Geschäftswert bis zu 2.000 Euro im Einzelfall beschließen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben das Hausrecht in allen Sitzungen und Einrichtungen des Vereins aus.
- (7) Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 - Wahlen und Beschlussfassung

- (1) Wahlen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich durch Akklamation. Auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes ist schriftlich zu wählen. Nominierungen für Gemeinderatswahlen und Vorschläge zur Nominierung bei Kreistagswahlen können auch blockweise erfolgen.
- (2) Wahlen und Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Für die Aufstellung von Wahlvorschlägen sind auch Nichtmitglieder wahlberechtigt und wählbar, soweit sie nicht einer anderen Partei oder Wählervereinigung angehören. Im Zweifelsfall entscheidet die jeweilige Versammlung über Wählbarkeit und Wahlrecht.
- (4) Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 - Finanzen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Schatzmeister hat in jedem Geschäftsjahr die Gelder des Vereins zu verwalten und dabei vollständige Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins durchzuführen.
- (3) Er hat ferner nach Ablauf eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - a) eine Gesamtübersicht der Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
 - b) eine Vermögensübersicht auf den 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres und
 - c) ein Anlagenverzeichnis auf den 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres zu erstellen und den Organen des Vereins zuzuleiten.
- (4) Die Kasse und die Kassenführung sowie die aufgestellten Berichte und Verzeichnisse werden in jedem Geschäftsjahr durch einen unabhängigen, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer geprüft. Dieser erstattet bei der jährlichen Mitgliederversammlung einen

Prüfungsbericht mit einem Prüfungsvermerk und einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung.

- (5) Näheres kann in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 12 - Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden (Auflösungsversammlung). Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung der Auflösungsversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der erweiterte Vorstand einstimmig beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wird.
- (3) Die Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen und gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (5) In der Auflösungsversammlung haben die Mitglieder einen Liquidator zu bestellen, der die laufenden Geschäfte durchzuführen und den Verein abzuwickeln hat.
- (6) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins verbleibende Vereinsvermögen ist dem Verein "Kinderkrebshilfe e.V." für dessen satzungsgemäße Verwendung zu übertragen.

§ 13 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. Juli 1995 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Die Änderung der Satzung wurde am 16.11.1996 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

(2) Bestätigt durch:

a) _____

b) _____

c) _____

d) _____

e) _____

f) _____

g) _____

Anlage 1 - Beitragsordnung

§ 1 - Grundlage

Der Beitrag wird auf der Grundlage von § 5 der Satzung vom 21. Juli 1995 erhoben.

§ 2 - Art

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag (Kalenderjahr) erhoben. Der Jahresbeitrag wird bei Austritt oder Ausschluß im laufenden Kalenderjahr nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.

Der Jahresbeitrag wird am 31.01. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Soweit dem Verein Einzugsermächtigung erteilt ist, erfolgt die Abbuchung frühestens zu diesem Termin. Rechnungsstellung erfolgt nur auf gesonderten Antrag.

§ 3 - Höhe

- (1) Der Jahresbeitrag des Vereins beträgt 25 Euro.
- (2) Nicht volljährige Mitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Der Jahresbeitrag wird auf Antrag um 50 % ermäßigt, wenn das Mitglied:
 - a) in Schul- oder Berufsausbildung ist oder
 - b) Wehr- oder Ersatzdienst ableistet.

Der jeweilige Tatbestand ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 4 - Sonstiges

Auf Beschluß des Vorstandes können Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht auf Dauer befreit werden.

Auf Antrag des Mitgliedes können Einkommensschwache von der Beitragspflicht für jeweils ein Kalenderjahr befreit werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
